

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Goldberg

Auf Grund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommerns (KAG M-V) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V 2005 S. 522, 916) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert am 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Goldberg am 16.12.2021 folgende Satzung erlassen:

§1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Goldberg betreibt Abwasserbeseitigungsanlagen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung als eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Goldberg vom 04.11.2010.

(2) Die Stadt Goldberg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung.

§ 2

Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung werden durch die Stadt Goldberg zur Deckung der Kosten des laufenden Betriebes, der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Benutzungsgebühren werden für Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind, gegliedert nach einer Grund- und Zusatzgebühr, erhoben. Der Gebührenpflicht für die Niederschlagswasserbeseitigung unterliegen Grundstücke, die über einen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung verfügen. Ein Grundstücksanschluss an die öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung kann unterirdisch, oberflächennah (Graben, Mulden-Rigolensystem, u. a.) oder oberflächlich (Pflasterrinne, Muldenstein, Schwerlastrinne etc.) erfolgen.

§3

Bemessungsmaßstab und Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Die Niederschlagswassergebühr gliedert sich in eine Grund- und Zusatzgebühr.

Die Grundgebühr dient der Deckung der Vorhaltekosten und wird unabhängig davon erhoben, ob tatsächlich Niederschlagswasser über den Anschluss in die Kanalisation geleitet wird. Die Grundgebühr wird für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistung erhoben.

(2) Die Niederschlagswassergrundgebühr wird nach der Größe der vorhandenen überbauten und/oder künstlich befestigten Flächen des Grundstücks erhoben, die an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind.

(3) Maßstab für die Niederschlagswasserzuzusatzgebühr ist die an die Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossene überbaute und/oder künstlich befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die zentrale Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung tatsächlich eingeleitet oder in diese entwässert wird.

(4) Für die Grund- und Zusatzgebühr gelten natürlich begrünte Dachflächen zu 50 % als gebührenpflichtige Flächen. Das gleiche gilt für Natur- und Verbundsteinpflaster oder auf ähnliche Weise befestigte Grundstücksflächen (z.B. Rasengittersteine, Fugenpflaster, Porensteine) mit einem wasserdurchlässigen Fugenanteil von mindestens 25%

(5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind. Satz 2 gilt entsprechend, wenn an der Grundstücksgesamtheit ein

Grundstück beteiligt ist, das auch selbstständig baulich oder gewerblich nutzbar wäre, wenn es einem oder mehreren Nachbargrundstücken desselben Eigentümers die bauliche oder gewerbliche Nutzbarkeit vermittelt.

(5) Der Gebührenschuldner hat die Größe der auf dem jeweiligen Grundstück angeschlossenen überbauten und/oder künstlich befestigten Flächen der Stadt Goldberg bzw. deren Beauftragten bei Flächenänderung binnen eines Monats nach Fertigstellung unaufgefordert nachzuweisen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Verpflichtungen nach Satz 1 nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Größe der Fläche zu schätzen.

(6) Die Grundgebühr beträgt für das Jahr:
2021 0,17 €

je Quadratmeter gebührenpflichtiger Fläche.

(7) Die Zusatzgebühr beträgt für das Jahr:
2021 0,15 €

je Quadratmeter gebührenpflichtiger Fläche.

§ 4

Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührenschuldner über. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Goldberg sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber schriftlich anzuzeigen (vgl. § 8 Abs. 3). Versäumt der bisherige Gebührenschuldner die Mitteilung über den Wechsel, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Goldberg entfallen, neben dem neuen Gebührenschuldner.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht sobald das Grundstück an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen wird.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Niederschlagswasserbeseitigung entfällt, frühestens mit Ablauf des Monats, in dem dies der Stadt schriftlich angezeigt wurde.

Die Gebührenpflicht für die Zusatzgebühr endet in dem Monat, indem eine Befreiung vom Benutzungszwang nach Maßgabe der Niederschlagswassersatzung durch die Stadt Goldberg erteilt wurde.

§ 6

Entstehung der Abwassergebührenschild

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Ist das Grundstück während des gesamten Kalenderjahres an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen, entsteht die Gebührenschuld für die Benutzungsgebühr für das Kalenderjahr am 31. 12. des Kalenderjahres.

(2) Wird das Grundstück während des Kalenderjahres angeschlossen, entsteht die Gebührenschuld am 31. 12. des Kalenderjahres für den Teil des Kalenderjahres, der auf den Ablauf des Monats, in dem das Grundstück angeschlossen wird, folgt.

(3) Entfällt der Anschluss während des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt, frühestens mit Ablauf des Monats, in dem dies der Stadt schriftlich angezeigt wurde. Unterbleibt die Anzeige nach Satz 1, entsteht die Gebührenschuld für das Kalenderjahr am 31. 12. des Kalenderjahres.

§ 7

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die Gebühr wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die Gebühren können vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr erhoben werden. Die Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr bestimmt sich nach den im vorangegangenen Erhebungszeitraum zuletzt maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Sinne der §§ 3 und 4 dieser Satzung. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Erhebungszeitraumes oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, so werden der Vorauszahlung die ermittelte bzw. die geänderte gebührenpflichtige Fläche gemäß § 3 zugrunde gelegt.
- (3) Die Vorauszahlungen werden in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die durch Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind so lange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid ergeht.
- (4) Die Verrechnung der Vorauszahlungen mit den endgültig entstehenden Gebühren erfolgt in dem auf das Kalenderjahr folgenden Jahr. Der Betrag, um den die Gebühren die Vorauszahlungen übersteigen, wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in einer Summe fällig. Der Betrag, um den die Gebühren die Vorauszahlungen unterschreiten, wird mit der ersten Vorauszahlung des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres verrechnet. Ein über die Verrechnung nach Satz 3 hinausgehender Rückerstattungsbetrag wird unbar ausgezahlt.
- (5) Entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung (Grund- und Zusatzgebühr) während des Kalenderjahres wird der endgültige Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt Goldberg alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Goldberg das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Bei Änderungen des Umfangs der überbauten oder künstlich befestigten Grundstücksflächen bei dem zugrundeliegenden Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung hat der Gebührenpflichtige der Stadt Goldberg unaufgefordert binnen eines Monats Art und Umfang der Veränderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren nach dieser Satzung auswirken können, sind der Stadt Goldberg unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück. Mitteilungspflichtig sind der Veräußerer und auch der Erwerber des Grundstücks oder Rechts an einem Grundstück.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Absatz 2 Ziff. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. Entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt Goldberg das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
 2. Wer entgegen § 8 Abs. 3 dieser Satzung einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten durch die Stadt und das, mit der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung betraute Amt, soweit die Daten
- aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach den §§ 24 bis 28 BauGB oder im Zusammenhang mit der Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauvorhaben
 - aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde oder des Katasteramtes
 - zum Zweck der Erhebung anderer Abgaben (einschließlich Realsteuern), deren Gläubigerin die Stadt Goldberg ist, oder
 - aus der Hausnummernvergabe bekannt geworden, erhoben, gespeichert oder der Stadt übermittelt worden sind. Die Stadt oder das, mit der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung betraute Amt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.

§11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Goldberg vom 27.08.2020 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Stadt Goldberg vom 15.10.2020 außer Kraft.

Goldberg, 16.12.2021

Graf von Westarp
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Goldberg geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Goldberg, 16.12.2021


Graf von Westarp
Bürgermeister

